



§ 1 Die Fischereischeininhaber sind verpflichtet, die Bestimmungen dieser Gewässerordnung einzuhalten

§ 2 Der Erlaubnisscheininhaber hat die Belange des Tier-, Natur-, Landschafts- und Gewässerschutzes zu berücksichtigen. Die Angelplätze selbst und das Gelände im Umkreis sind stets sauber zu halten. Die Uferregion darf nicht verändert werden.

Insbesondere dürfen Steine und Hölzer der Uferbefestigung für die Befestigung oder Beschwerung von Angelrutennicht benutzt werden. Die Herstellung von Sitzgelegenheiten oder die Beseitigung dieses Materials zur Schaffung von Angelplätzen ist nicht gestattet. Es ist verboten, Bäume, Sträucher, oder sonstige Pflanzen auszureißen, zu beschädigen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen. Ausnahmen gelten für kleinere Rückschnitte von Brombeerwildwüchsen. Schilf-, Binsen oder sonstige Wasserpflanzkulturen in den Uferbereich sind zu schützen. Das Betreten dieser Uferregionen ist keinesfalls gestattet. Bei festgestellten Wasser-Verunreinigungen, Fischsterben oder Fischkrankheiten sind wie folgt zu benachrichtigen:

Stadtverband der Sportfischer 1954 e.V. Duisburg unter: Telefon: 0203-726432

Amtliche Fischereiaufsicht unter: Telefon: 0203-283-2198

Polizei unter: Telefon: 0203-2800

§ 3 Die gesetzlichen Bestimmungen des Landesfischereigesetzes, der Landesfischereiverordnung, die im Fischereischein, in der Gewässerordnung und im Erlaubnisschein eingetragenen Schonzeiten, Mindestmaße, Schongebiete sind einzuhalten.

Die Verwendung von der Lippgrippzange als Landhilfe ist an den Stadtverbandsgewässer verboten

Bei der Ausübung der Fischerei sind mitzuführen:

- a. Fischereischein
- b. Erlaubnisschein
- c. Gewässerordnung
- d. Unterfangkescher
- e. Maßband
- f. Schlagholz
- g. Messer (max. 12 cm Klingenlänge)
- h. Hakenlöser/Lösezange

§ 4 Die in § 1 der Landesfischereiverordnung aufgeführten Fische, Krebse und Muscheln unterliegen der ganzjährigen Schonzeit.

Dies sind z.B. Schneider, Moderlieschen, Bitterling, Elritze, u.a.

Weiter gelten u.a. folgende Schonzeiten wie auch auf dem Fischereischein angegeben:

Hecht vom 15. Februar bis 30. April einschließlich.

Zander vom 01. April bis 31. Mai einschließlich.

Es gelten die gesetzlichen Mindestmaße:

Fische nachbenannter Arten dürfen dem Wasser nur entnommen werden, wenn sie mindestens folgende Länge haben, gemessen von der Kopfspitze bis zum Ende des längsten Teiles der Schwanzflosse:

Aal (<i>Anguilla anguilla</i> L.)	50 cm
Hecht (<i>Esox lucius</i> L.)	45 cm
Aland (<i>Leuciscus idus</i> L.)	30 cm
Seeforelle (<i>Salmo trutta forma lacustris</i> L.)	50 cm
Zander (<i>Sander lucioperca</i> L.)	40 cm
Schleie (<i>Tinca tinca</i> L.)	25 cm

§5 Untermassige und in der Schonzeit gefangene Fische sind unverzüglich mit der gebotenen Sorgfalt in das Gewässer zurückzusetzen. Muss mit ihrem Eingeh gerechnet werden, so sind sie zu töten und dann zu vergraben. Ihre Verwendung ist auch dann verboten, wenn sie tot angelandet oder gefunden wurden.

Gefangene und angelandete massige Fische dürfen grundsätzlich nicht zurückgesetzt werden

§6 Tote Köderfische dürfen nur in dem Gewässer verwendet werden, aus dem sie stammen. Fische, die einer Schonzeit oder einem Mindestmaß unterliegen, dürfen als Köderfische nicht verwendet werden.

Das Mitführen von lebenden Köderfischen ist verboten, Köderfische sind nach dem Fang sofort waidgerecht zu töten.

Das Fischen mit lebenden Köderfischen ist verboten.

§7 In der Friedfischerei ist ein Mehrfachhaken (Drilling) verboten. Ein Stahlvorfach oder ein anderes geeignetes Material zur Vermeidung eines Schnurbruchs, ist beim Angeln auf Hecht vorgeschrieben.

In der Zeit vom 15. Februar bis einschließlich 30. April darf der Kunstköder eine Länge von 5 cm inklusive Haken nicht überschreiten

§8 Das Angeln mit drei Ruten ist Anglern aus angeschlossenen Vereinen vorbehalten, die ein gesondertes Erlaubnisschein erworben haben. Davon ausgenommen sind Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Die Ruten sind gerade, in einem Winkel von 90 Grad zum Ufer auszuwerfen; es ist Rücksicht auf andere Angler zu nehmen.

Bei Zuwiderhandlung erfolgt der sofortige Entzug des Erlaubnisscheines.

Angelschnüre bei den Grundangeln müssen immer bei weiten Wurfweiten entsprechend abgesenkt werden.

§9 Es ist nicht gestattet, unbefugte Personen mitangeln zu lassen. Ausnahmen bei Kindern bis zum 10. Lebensjahr regelt ein entsprechender Erlass des Ministeriums. Angelplätze dürfen nicht im Vorfeld gesperrt werden, wer zuerst kommt, hat somit den Platz für sich, ausgenommen davon sind genehmigte Vereinsangeln, diese haben immer Vorrang. Es wird jedoch für ein gütliches und kameradschaftliches miteinander gebeten. Die Angelruten sind grundsätzlich nur in Wurfweite einzusetzen, das Ausbringen der Montagen mit Hilfsmitteln wie Angelbooten, Schlauchbooten, Futterbooten, schwimmend oder mit anderen mechanischen Hilfsmitteln ist grundsätzlich verboten. Angelruten sind im Abstand von **höchstens 10 Metern** auszulegen, jedoch so, dass der Angler diese ständig persönlich wirksam beaufsichtigen und bedienen kann.

§10 Unbeaufsichtigt vorgefundene Angeln werden durch die Fischereiaufsicht eingezogen.

Beim Spinn- und Fliegenfischen darf keine zweite Rute ausgelegt werden, ebenso ist verboten, gefärbte Maden oder gefärbtes Futter zu verwenden. Die tägliche Menge an Anfütterungsmaterial ist auf 1.0 Liter Trockenmasse beschränkt. Das Anfüttern ist außer beim Angeln, nicht erlaubt. Damit ist das Anlegen von Futterstellen, vor dem Angeln untersagt! Das Hältern von Fischen in sogenannten Karpfensäcken oder das Anbinden an der Heckflosse sind absolut verboten. Das Angeln im Bereich der Strandbadmarkierung und in Schongebieten (Bootshafen, Teiledes Wildförstersees und Wolfssee, Bacheinläufe innerhalb der Markierungen) ist verboten, so wie Sperrzonen von 15 Metern unterhalb der gelben Fußgängerbrücke Masurensee/Wolfssee jeweils links und rechts der Durchfahrtszone.

Bootshalter haben von allen Ufern und Grundstücken einen mindest Abstand von 15 Metern einzuhalten, fremde Bootshäfen gelten auch als Ufer. Es dürfen keine Fische lebend mitgenommen werden. Diese sind waidgerecht zu töten. Das Töten sollte nicht in Anwesenheit fremder Personen erfolgen.

§11 Werden Übertretungen aus den Auflagen des Erlaubnisscheines oder der Gewässerordnung festgestellt, so sind die Fischereiaufsichtsberechtigten, den Erlaubnisschein vorläufig einzuziehen und weitere Ordnungsmaßnahmen einzuleiten. Über den endgültigen Entzug entscheidet der Vorstand des Stadtverband der Sportfischer 1954 e.V. Eine Entschädigung für den Entzug erfolgt nicht.

Mit dem Erwerb eines Erlaubnisscheines für ein Gewässer des Stadtverbandes der Sportfischer erkennt jeder Angler diese Gewässerordnung, welche Bestandteil der Fischereierlaubnis ist, an. Frühere Versionen verlieren mit Datum des 01.01.2025 ihre Gültigkeit.

